

38/SN - 182/ME
1 von 4

UNIVERSITÄT SALZBURG
Universitätsdirektion

SALZBURG, am 29.10.1992
RESIDENZPLATZ 1, TELEFON 0662/8044-0
DVR Nr. 0079481
SACHBEARBEITER:
FI A. SCHAUER
Tel.: 8044/2004

Zl.: 160 60/25-92

An das
Präsidium des
Nationalrates
Dr. Karl-Renner-Platz 3
A-1017 Wien

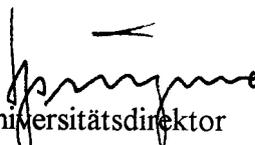
Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.-GE/19... 2
Datum:	2. NOV. 1992
Verteilt	05. Nov. 1992

Dr. Wiener

Betr.: Novelle zum UOG, KHOG und AOG -
(Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen) - Stellungnahme.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 15. Juni 1992, Zahl: 68.153/112-I/B/5B/92, werden die eingelangten Stellungnahmen vorgelegt.

Beilagen


Universitätsdirektor

UNIVERSITÄT SALZBURG
DER REKTOR

SALZBURG, 27.10.1992
RESIDENZPLATZ 1, TELEFON 0662/8044-0
DVR Nr. 0079481

S T E L L U N G N A H M E

der vom Akademischen Senat am 20.10.1992 eingesetzten Arbeitsgruppe zur Neufassung des § 106 a (Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen)

Die vom Akademischen Senat in seiner Sitzung am 20. 10. 1992 eingesetzte Arbeitsgruppe anerkennt, daß die Vertretung der Frauen in Akademischen Gremien derzeit unterrepräsentiert ist. Obwohl diese Tatsache nicht als Ergebnis bewußter Benachteiligung aufzufassen ist, hält die Arbeitsgruppe entsprechende Maßnahmen zur Förderung der Frauen für sinnvoll.

Im einzelnen wird wie folgt Stellung genommen:

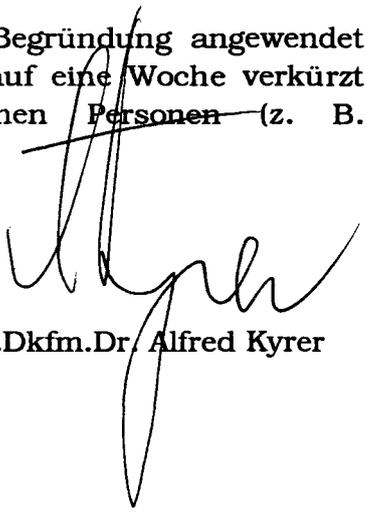
1. ad § 106 a Abs 4:

Hier ist eine Klärung des Ausdrucks "Kollegialorgane, soweit dort Personalangelegenheiten behandelt werden", notwendig. Diese Klärung ist eine unerläßliche Voraussetzung für die in § 106 a Abs 6 enthaltenen Bestimmungen. Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sollen das Recht erhalten, Sondervoten zu Protokoll zu geben. Die im Entwurf vorgesehene Bestimmung, daß bestimmte Diskussionsbeiträge von Mitgliedern der Kollegialorgane in das Protokoll aufzunehmen sind, sollte hingegen entfallen, da sie eine offene Diskussionsführung eher behindern.

2. Die Arbeitsgruppe hat dagegen Bedenken, daß die vorgesehenen Änderungen in § 106 a so kurz vor einer einschneidenden Novellierung des UOG im Jahr 1993 erfolgen sollen und regt daher an, in der UOG Novelle 1993 vorzusehen, daß die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen mit einem Stimmrecht im obersten Kollegialorgan ausgestattet wird.

3. ad § 106 a Abs 7:

Der Einspruch sollte nur mit einer kurzen mündlichen Begründung angewendet werden können. Ferner sollte die Frist von drei Wochen auf eine Woche verkürzt werden, um gravierende Nachteile für die betroffenen ~~Personen~~ (z. B. Weiterbestellungen, Einstellungen etc.) zu verhindern.


Univ.-Prof.Dkfm.Dr. Alfred Kyrer

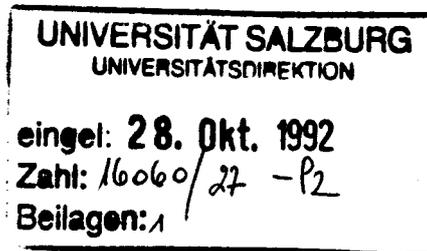
UNIVERSITÄT SALZBURG
Naturwissenschaftliche Fakultät
Dekanat

Salzburg, 17. Juli 1992
Hellbrunnerstr. 34
Sachb.: M. Lumpié

Zl.: 2161/92

Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien



Betr.: Stellungnahme zur Novelle zum UOG, KHOG und AOG
Bezug: GZ 68.153/91-I/B/5B/92

In der Anlage übermittelt das Dekanat der Naturwissenschaftlichen Fakultät die Stellungnahme der Bevollmächtigten Gesetzesbegutachtungskommission der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg zur Novelle zum UOG, KHOG und AOG.

Mit freundlichen Grüßen

O.Univ.-Prof.Dr. Helmut RIEDL
D e k a n

Beilage

Betrifft:

Novellen zum UOG, KHOG und AOG
BMWF GZ 68.153/91-I/B/5B/92

Stellungnahme der Gesetzesbegutachtungskommission der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg, erarbeitet und einstimmig beschlossen in der Sitzung vom 7. Juli 1992.

Zunächst ist gegen die kurze Begutachtungsfrist zu protestieren!
Die vorgeschlagenen Änderungen sind nicht, wie im Begleitschreiben des BMWF behauptet geringfügig oder bloß formal! Der Wegfall der Lehrbefugnis als Universitätsdozent als Ernennungserfordernis für den Außerordentlichen Universitätsprofessor ist durchaus diskutabel. Es sollte aber §31 des UOG zur Gänze neugefaßt werden, bzw. erhebt sich angesichts bevorstehender Reformen des Organisationsrechtes überhaupt die Frage, ob eine Änderung der bestehenden Rechtslage noch sinnvoll erscheint. Die bisherigen Bestimmungen sahen diese Ernennung in erster Linie als "hausinternes" Karriereinstrument. Nun sollte bei Erweiterung des Bewerberkreises (das Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft ist hier sicher entbehrlich) die Einrichtung eines berufungsähnlichen Verfahrens (Kommission, mindestens ein Zweiervorschlag) vorgesehen werden. Jedenfalls sollte die Position des Außerordentlichen Universitätsprofessors einer umfassenderen und gründlicheren Diskussion zugeführt werden.